



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Amt für öffentliche Ordnung
Erstelldatum: 21.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/087/2024

Antrag der Bürgerliste, CSU-Stadtratsfraktion und die Freien vom 13.03.2024; Kameraüberwachung an Macerata-Platz, ZOB und Bahnhof

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschäftigte sich zuletzt aufgrund eines Antrag der Fraktion Bürgerliste im März 2020 mit der Installation von Videokameras zur Überwachung von Standorten, welche augenscheinlich eine besonders unsichere Sicherheitsarchitektur zeigten.

Die Videoüberwachung wurde damals durch den Stadtrat nicht beschlossen, da dieser **hierfür schon nicht zuständig war** und festgestellt wurde, dass jegliche Videoüberwachung **nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar** wäre.

Aufgrund einer gewaltsamen Auseinandersetzung am Macerata-Platz vor dem Nord-Oberpfalz-Center (NOC) am 02.03.2024 beantragten die Fraktionen Bürgerliste, CSU und die Freien mit Schreiben vom 13.03.2024 erneut die Einrichtung einer Videoüberwachung an verschiedenen Punkten der Innenstadt.

Konkret stellten die Fraktionen folgende Anträge:

1. Einrichtung einer öffentlichen Videoüberwachung am ZOB, am Macerata-Platz und am Bahnhof.
2. Die Verwaltung erstellt einen Vorschlag, an welchen Standorten die Videoüberwachung konkret aufgestellt werden kann und wie die Sicherheitskonzepte von Polizei, Sicherheitswacht und Ordnungsdienst eingeordnet werden.
3. Die Verwaltung listet für einen finalen Beschluss auf, welche Anschaffungskosten anfallen und mit welchem Aufwand für den Unterhalt und Betrieb der Videoüberwachung zu rechnen ist.
4. Die Verwaltung erstellt ein Kommunikationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger zum Thema Videoüberwachung. Durch dieses Konzept soll erklärt werden, wie die individuellen Rechte geschützt bleiben und gleichzeitig die Sicherheit damit erhöht wird.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:



Am 14.03.2024 fand eine Unterredung zwischen der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und dem Amt für öffentliche Ordnung unter der Leitung der Rechtsdezernentin Frau Nicole Hammerl statt.

Hierbei wurden neben der allgemeinen Sicherheitslage am NOC auch die Möglichkeiten einer Videoüberwachung besprochen.

Polizeiliche Überwachung:

Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden, offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind, Art 33 PAG.

Nach den Feststellungen der Polizei gibt es tatsächlich keinen sicherheitsrelevanten Brennpunkt mit signifikanter Häufung von Straftaten an NOC, Bahnhof, Max-Reger-Anlage und ZOB, welcher aber vorliegen müsste, um eine Videoüberwachung zu rechtfertigen.

Zwar nehme auch die Polizei wahr, dass das subjektive Sicherheitsgefühl von Bürgern in den genannten Bereichen beeinträchtigt sei. Auf die Ausführungen zum Antrag der Antragsteller „Allgemeine Sicherheitslage im Stadtgebiet“ wird insoweit verwiesen. In Anbetracht des erheblichen Eingriffs von Videoüberwachung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmungsrecht könne das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung jedoch durch eine Vielzahl von mildereren, weniger eingreifenden Maßnahmen, insbesondere Verstärkung der polizeilichen Präsenz mit Unterstützung durch Sicherheitswacht und KOD, verbessert werden.

Kommunale Überwachung:

Auch die Videoüberwachung der genannten Bereiche durch die Stadt Weiden i.d.OPf. scheidet aus. Art 24 BayDSG lässt Videoüberwachung zwar zu, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Ob und in welchem Umfang eine Videoüberwachung zur Eigensicherung einer öffentlichen Einrichtung erforderlich ist, müsste die Stadt zunächst feststellen, ob und welche Gefahren für die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayDSG genannten Rechtsgüter im Einzelnen bestehen. Eine bloß theoretische Gefährdungsmöglichkeit oder ein subjektiv empfundenes Unsicherheitsgefühl reicht für eine Videoüberwachung nicht aus. Darüber hinaus unterliegt auch die Stadt als untere Sicherheitsbehörde wie die Polizei infolge des erheblichen Eingriffs von Videoüberwachung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dh sie muss im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein,

Vor diesem rechtlichen Hintergrund riet die Datenschutzbeauftragte der Stadt Weiden i.d.OPf. schon 2020 bei der vormaligen Diskussion um die Videoüberwachung unter der Vorlage der Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz „Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen“ dringend von der Fassung eines entsprechenden Beschlusses ab (Anlage 2).

Zitat:

„Aus datenschutzrechtlicher Sicht halte ich eine Videoüberwachung des ZOB aktuell für unzulässig. Die Ermöglichung einer repressiven Strafverfolgung ist keine kommunale Aufgabe, sondern eine solche von Polizei und Staatsanwaltschaft. Unabhängig davon, ob tatsächlich alle Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG erfüllt werden, scheitert eine Videoüberwachung aktuell mindestens an der fehlerhaften Auslegung des „pflichtgemäßen



Ermessens“. Wie oben erwähnt, ist dabei eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, d.h. ob eine Videoüberwachung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Hier scheitert es bereits an der Erforderlichkeit, da es mildere Mittel gibt (z.B. Einsatz eines kommunalen Ordnungsdienstes, Änderung der ZOB-Satzung), die ggf. gleich effektiv sind, aber weniger eingriffsintensiv wirken.“

Weder an dem rechtlichen Rahmen noch an dieser Rechtsauffassung haben sich in den vergangenen vier Jahren Änderungen ergeben. Auch die Rspr. hält an der strengen Auslegung der Anwendbarkeit von Art 24 BayDSG fest. So hat der BayVGH mit Urteil vom 30.05.2023 – 5 BV 20.2104 – die von der Stadt Passau im Klostergarten, einen zentral gelegenen öffentlichen Platz in unmittelbarer Nähe zum Zentralen Omnibusbahnhof und zur Universität, eingerichtete Videoüberwachung, insbesondere mangels Eignung und Erforderlichkeit, für rechtswidrig erklärt und die Stadt Passau zu ihrer Unterlassung verpflichtet.

Wegen der hohen rechtlichen Voraussetzungen an die Zulässigkeit von Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen verwundert es nicht, dass es in der gesamten Oberpfalz bis dato nur eine Stadt gibt, welche aufgrund eines Kriminalitätshotspots eine dauerhafte Kameraüberwachung eingerichtet hat. Hierbei handelt es sich um die Stadt Regensburg, in der die Polizei als einen Baustein im Portfolio der gesamten polizeilichen Maßnahmen einen Teil des Bahnhofumfelds videoüberwacht. Anders als bei den von Antragstellerseite für eine Videoüberwachung ins Auge gefassten Bereiche / Einrichtungen im Weidener Stadtgebiet, finden im fraglichen Bereich in Regensburg auch **nach der Installation der Kameras noch immer ca. 600 Ereignisse p.a.** statt.

Grund hierfür ist, dass der Nutzen von Kameras zur Verbesserung des öffentlichen Sicherheitsgefühls nur begrenzt Wirkung zeigt.

Nach Mitteilungen der Polizei verhindern Kameras hauptsächlich solche Delikte, welche ohnehin keinen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Bürger haben. Exemplarisch sucht sich ein Drogendealer, welchen die Öffentlichkeit im Regelfall ohnehin nicht wahrnimmt, infolge der Videoüberwachung ggf. einen anderen Standort. Straftaten, die aus der Emotion heraus verübt werden, wie gerade der Vorfall am 02.03.2024 vor dem NOC, oder verbale Beleidigungen verhindert Videoüberwachung dagegen nicht.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktionen Bürgerliste, CSU, Die Freien zur Installation von Videoüberwachung sowie die Nebenanträge hinsichtlich der konkreten Standorte, der Kosten und zur Erstellung eines Kommunikationskonzepts werden aus rechtlichen Gründen derzeit abgelehnt.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag Bürgerliste, CSU, die Freien Videoüberwachung

Anlage 2 Stellungnahme 2020 Videoüberwachung unzulässig